OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605338/9/JK

Datum:
Linz, 9. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des K G, vertreten durch Dr. P L GesbR, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.06.2022, GZ: VStV/922300532703/2022, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10.06.2022, GZ: VStV/922300532703/2022, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 103 Abs 1 Z 3 lit a iVm § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) dreizehn Geldstrafen in Höhe von je 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tage 16 Stunden) und gemäß § 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) iVm § 36 lit a und § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tage 10 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 21.04.2021, 11:55 Uhr - 21.04.2021, 11:58 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

2. Datum/Zeit: 28.04.2021, 16:03 Uhr - 28.04.2021, 16:07 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenker überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

3. Datum/Zeit: 28.04.2021, 16:03 Uhr - 28.04.2021, 16:07 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben als Besitzer des unten angeführten Fahrzeuges dieses M A zum Lenken überlassen, obwohl das KFZ nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.
Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet.
Fahrzeugart: PKW
Beschreibung des Fahrzeuges: Citroen, C4 PICASSO, schwarz

4. Datum/Zeit: 30.04.2021, 14:28 Uhr - 30.04.2021, 14:33 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

5. Datum/Zeit: 02.05.2021, 21:03 Uhr – 02.05.2021, 21:09 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

6. Datum/Zeit: 03.05.2021, 17:24 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

7. Datum/Zeit: 04.05.2021, 21:07 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

8. Datum/Zeit: 11.05.2021, 13:56 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

9. Datum/Zeit: 31.05.2021, 22:07 Uhr - 31.05.2021, 22:16 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.

Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

10. Datum/Zeit: 04.06.2021, 14:14 Uhr - 04.06.2021, 15:21 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

11. Datum/Zeit: 08.06.2021, 21:56 Uhr - 08.06.2021, 21:59 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

12. Datum/Zeit: 21.06.2021, 15:08 Uhr - 21.06.2021, 15:18 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

13. Datum/Zeit: 22.06.2021, 10:36 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

14. Datum/Zeit: 24.06.2021, 04:13 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten PKW diesen Herrn A M zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, es sei richtig, dass er M A kenne und dieser ihm mitgeteilt habe, dass er ein Fahrzeug benötige, allerdings auf ihn keines zugelassen werden könne, sodass er den Bf ersucht habe, dass das Fahrzeug auf den Bf angemeldet werde und Herr A dem Bf alle Kosten diesbezüglich ersetze. Das Fahrzeug sei von Herrn A angekauft worden und habe dieser auch die laufenden Kosten für Versicherung an den Bf bezahlt. Jedenfalls habe sich der Bf einen (Scheckkarten-)Führerschein zeigen lassen, wobei dieser auf den ersten Blick durchaus dem Erscheinungsbild eines gültigen österreichischen Führerscheins entsprochen habe und darauf ein Foto des M A gewesen sei. Der Bf habe daraufhin vertraut, dass dies eine gültige Lenkberechtigung sei, ohne weitere Überprüfungen anzustellen, die aus seiner Sicht nicht notwendig gewesen seien. Es könne dem Bf daher kein Schuldvorwurf gemacht werden und fehle es ihm somit an der subjektiven Tatseite. Darüber hinaus sei es absolut unzulässig, dem Bf 14 Straftaten vorzuwerfen, da es sich im vorliegenden Fall maximal um ein Dauerdelikt handeln könne und daher maximal eine Bestrafung gerechtfertigt sei. Er habe das Fahrzeug auch nur einmal übergeben. Im Übrigen sei die Anzeige der PI Bad Ischl erst vom 19.09.2021, also einige Monate nach dem letzten hier relevanten Tatzeitraum, sodass dem Bf vor diesem Zeitraum nicht bekannt gewesen sein habe können, dass angeblich kein gültiger Führerschein vorliege.

I.3. Mit Schreiben vom 26.07.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.09.2023, in der der Bf und von ihm beantragte Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf war von 15.01.2021 bis 29.04.2021 Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges der Marke Opel Sigma mit dem behördlichen Kennzeichen x (A). Von 29.04.2021 bis 23.06.2021 war der Bf Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A).

Am 21.04.2021 von 11:55 Uhr bis 11:58 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Opel Signum mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, von Adresse (Fa. E S), obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 28.04.2021 von 16:03 Uhr bis 16:07 Uhr lenkte M A das Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse , von Adresse, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 30.04.2021 von 14:28 Uhr bis 14:33 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, von Adresse, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 02.05.2021 von 21:03 Uhr bis 21:09 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, von Adresse (Jet Tankstelle), obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 03.05.2021 um 17:24 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, im Begegnungsverkehr, Fahrtrichtung Bad Ischl, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 04.05.2021 um 21:07 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, von der Adresse, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 11.05.2021 um 13:56 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, vor der PI Bad Ischl, Fahrtrichtung Ebensee, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 31.05.2021 von 22:07 Uhr bis 22:16 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, von Adresse, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 04.06.2021 von 14:14 Uhr bis 15:21 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, von Adresse (OMV Tankstelle), obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 08.06.2021 von 21:56 Uhr bis 21:59 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, von Adresse, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 21.06.2021 von 15:08 Uhr bis 15:18 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, von Adresse, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 22.06.2021 um 10:36 Uhr lenkte M A das auf den Bf zugelassene Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Am 24.06.2021 um 04:13 Uhr lenkte M A das Fahrzeug der Marke BMW 525D mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Adresse, Tankstelle, von R kommend bis zum Ort der Festnahme Adresse, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf am 24.06.2021 Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges der Marke BMW 525D mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) war.

Es kann weiters nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass es der Bf ernstlich für möglich gehalten hat, dass M A, dem er die auf ihn zugelassenen oben angeführten Fahrzeuge überlassen hat, zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten über keine gültige Lenkberechtigung verfügt hat und der Bf dies in Kauf genommen hat.

Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige der PI Bad Ischl vom 19.09.2021 und den Auszügen aus dem Kfz-Zentralregister, der Beschwerde sowie aus den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Bf führte in seiner Einvernahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, M A habe ihn gefragt, ob er für ihn drei Monate die Versicherung seines Autos übernehmen würde, da ihm laut Angaben des Bf die Volkshilfe mitgeteilt habe, dass er die nächsten drei Monate kein Fahrzeug mehr auf sich anmelden dürfe, da er bereits 13-mal das Fahrzeug gewechselt bzw. umgemeldet habe. Die Versicherung würde vom Konto des Bf weggehen und Herr A würde ihm den Betrag in bar zurückgegeben. Der Bf habe dabei Herrn A gefragt, ob alles mit den Papieren passen würde, insbesondere ob er einen Führerschein habe. M A habe zum Bf

gesagt, er habe einen Führerschein, es würde alles passen. Der Bf habe die Führerscheinkarte des Herrn A gesehen. Er habe sie zwar nicht in die Hände genommen und durchgelesen, aber es sei eine hellrote Karte in der Größe einer Bankomatkarte gewesen. Es sei auch ein Foto des M A darauf ersichtlich gewesen. Er habe Herrn A da vertraut, da dieser ja auch mit seiner Frau und seinem Kind quer durch Österreich gefahren sei und es für den Bf daher nicht vorstellbar gewesen sei, dass Herr A keinen Führerschein habe. Er habe daher für Herrn A ein Auto angemeldet und dieses in weiterer Folge auch umgemeldet. Auch der BMW sei auf den Bf angemeldet gewesen. Der Bf habe ihm einen Gefallen tun wollen, da Herr A dem Bf zuvor auch öfters mit Einkäufen geholfen habe. Herr A habe laut Bf das Fahrzeug gebraucht, damit er mit seiner Familie herumfahren könne und auch wegen der Arbeit. Der Bf hätte aber nie die Zulassung für das Auto übernommen, wenn er gewusst hätte, dass Herr A keinen Führerschein habe.
Die Zeugin W gab in ihrer Einvernahme an, sie habe mitbekommen, dass M A über einen Führerschein verfügt habe, sie sei daneben gesessen und er habe das in ihrer Wohnung in Ischl wortwörtlich gesagt. Sie sei zwar nicht dabei gewesen, als Herr A dem Bf damals im Wohnzimmer seinen Führerschein gezeigt habe. Der Bf hat ihr damals aber erzählt, dass Herr A einen Führerschein habe, er ihn gesehen habe und er daher das Fahrzeug für ihn anmelden werde. Auch vor dem Vorfall im Wohnzimmer habe Herr A der Zeugin schon einmal gesagt, dass er eine Lenkberechtigung habe. Gezeigt habe er ihr diese aber nie. Sie habe Herrn A auch vor dem 21.04.2021 schon herumfahren gesehen und er habe auch öfter erzählt, dass er von der Polizei schon öfter aufgehalten worden sei. Die Zeugin habe sich dann gedacht, wenn Herr A keinen Führerschein mehr hätte, würde er auch nicht mehr herumfahren, er sei ja mit seiner Familie durch ganz Österreich gefahren.
In Übereinstimmung mit diesen Angaben der Zeugin führte auch der Zeuge L in seiner Einvernahme aus, er habe M A öfter privat mit dem Auto herumfahren gesehen. Ob der Zeuge bei dem Vorfall im Wohnzimmer, bei dem Herr A dem Bf den Führerschien gezeigt habe, dabei gewesen sei, könne sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Der Bf habe ihm aber gesagt, dass Herr A ihm einen Führerschein gezeigt habe. Der Bf habe zum Zeugen auch gesagt, er hätte das Auto nicht angemeldet, wenn Herr A keinen Führerschein gehabt hätte. Der Zeuge Gschwandtner konnte keine Angaben dazu machen, ob M A dem Bf einen Führerschein gezeigt habe.

Der Bf schilderte nachvollziehbar und glaubwürdig, dass ihm Herr A eine hellrote Karte in der Größe einer Bankomatkarte mit dessen Foto darauf gezeigt habe und er auch unter anderem aufgrund des Umstandes, dass Herr A mit seiner Familie quer durch Österreich gefahren sei, darauf vertraut habe, dass M A über eine gültige Lenkberechtigung verfügt habe. Die Zeugen W und L waren zwar nicht anwesend, als Herr A dem Bf seine Lenkberechtigung gezeigt habe, schilderten aber übereinstimmend, dass ihnen der Bf erzählt habe, dass ihm Herr A einen Führerschein gezeigt habe. Auch hätten beide Zeugen gesehen, wie Herr A öfters mit einem Fahrzeug herumgefahren sei und habe Herr A gegenüber der Zeugin W

auch ausdrücklich erwähnt, über einen Führerschein zu verfügen, auch wenn er ihr diesen nie gezeigt habe. Aus diesen Aussagen ergibt sich somit weder, dass der Bf wusste, dass M A über keinen Führerschein verfügt habe noch dass der Bf diesen Umstand ernstlich für möglich gehalten hat. Weitere diesbezügliche Beweisergebnisse liegen nicht vor, insbesondere konnte durch das erkennende Gericht trotz Recherche der Aufenthaltsort bzw. eine ladungsfähige Adresse des M A zwecks Zeugenladung nicht eruiert werden (vgl. ON 5 im verwaltungsgerichtlichen Akt).

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens kann somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass es der Bf ernstlich für möglich gehalten hat, dass M A, dem er die auf ihn zugelassenen oben angeführten Fahrzeuge überlassen hat, zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten über keine gültige Lenkberechtigung verfügt hat und der Bf dies in Kauf genommen hat. Es bestehen beim erkennenden Gericht trotz des durchgeführten Beweisverfahrens Zweifel, ob beim Bf bedingter Vorsatz in Bezug auf das „Überlassen“ des „Lenkens“ iSd § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967 vorgelegen ist.

Dass M A zu den Tatzeitpunkten laut angefochtenem Straferkenntnis über keine Lenkberechtigung verfügt hat, ergibt sich aus dem Führerscheinregister. Der Umstand, dass M A die genannten Fahrzeuge zum Lenken überlassen wurden, wurde vom Bf nicht bestritten. Vielmehr gab dieser in seiner Einvernahme an, dass Herr A das Fahrzeug gebraucht habe, damit er mit seiner Familie herumfahren könne und auch wegen der Arbeit.

Hinsichtlich des Fahrzeuges der Marke BMW 525D räumte der Bf zwar ein, dass er auch diesen auf sich angemeldet habe, dem vorgelegten Verwaltungsakt konnte jedoch kein diesbezüglicher Auszug aus dem Kfz-Zentralregister, aus dem sich der Zeitraum der Zulassung ergeben würde, entnommen werden. Ein derartiger Auszug wurde von der belangten Behörde trotz Zusage in der mündlichen Verhandlung bis zur gegenständlichen Entscheidung auch nicht nachgereicht. Es war daher die entsprechende Negativfeststellung zu treffen.

Dass M A die genannten Fahrzeuge zu den in den Spruchpunkten angeführten Tatzeitpunkten gelenkt hat, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige der PI Bad Ischl und wurde im Übrigen von keiner Partei bestritten.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. § 36 lit a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997, lautet:

„§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
[…]“

§ 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, lautet wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer
[…]
3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die
a) die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen;
[…]“

§ 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020, lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

III.2. § 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet wie folgt:

„Anstiftung und Beihilfe

§ 7. Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.“

§ 44a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

IV.1.2. Wer als Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges einer Person überlässt, welche die erforderliche Lenkberechtigung nicht besitzt, macht sich gemäß § 103 Abs 1 Z 3 lit a iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Das „Überlassen“ des „Lenkens“ im Sinne des § 103 Abs 1 Z 3 lit a leg.cit. muss zumindest mit bedingtem Vorsatz (vgl. § 5 Abs 1 erster Satz VStG) geschehen. Ein bloß fahrlässiges Handeln, also die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt, reicht zur Verwirklichung des Tatbestandes nicht. Der Zulassungsbesitzer muss zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und diese billigend in Kauf genommen haben (vgl. VwGH 04.04.2002, 2002/08/0062), dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das Kraftfahrzeug in so weit verschafft, als sie das Kraftfahrzeug zum „Lenken“ verwendet (vgl. VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055; 22.06.2021, Ra 2018/02/0192).

Da somit in Bezug auf das „Überlassen“ des „Lenkens“ iSd § 103 Abs 1 Z 3 lit a leg.cit. nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zumindest bedingter Vorsatz des Beschuldigten vorliegen muss, sind konkrete Feststellungen dahingehend zu treffen, dass es der Beschuldigte zumindest ernsthaft für möglich gehalten hat, dass das KFZ von einer Person, die nicht über die notwendige Lenkberechtigung verfügt, gelenkt oder verwendet wird und dies billigend in Kauf genommen hat. Zumal die Verschuldensvermutung des § 5 Abs 1 S 2 VStG bei Vorsatz nicht zum Tragen kommt, ist dieser Umstand von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit zu beweisen.

Wie unter Punkt II.3. dargestellt, kann jedoch aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass es der Bf ernstlich für möglich gehalten hat, dass M A, dem er die auf ihn zugelassenen Fahrzeuge überlassen hat, zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten über keine gültige Lenkberechtigung verfügt hat und der Bf dies in Kauf genommen hat.

Da dem Bf die subjektive Tatseite der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu Spruchpunkt 1., 2. und 4. bis 14. damit nicht erwiesen werden konnte, war bezüglich dieser Spruchpunkte das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.1.3. Zu Spruchpunkt 2. ist zudem festzuhalten, dass sich dieser Spruchpunkt laut Anzeige der PI Bad Ischl und der im Behördenakt einliegenden Aufforderung zur Rechtfertigung auf das Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso bezieht. Das Fahrzeug der Marke Citroën C4 Picasso war jedoch am 28.04.2021 (Tatzeitpunkt laut Spruchpunkt 2.) (noch) nicht auf den Bf zugelassen, sondern laut Kfz-Zentralregisterauszug erst ab 29.04.2021. Am 28.04.2021 war noch das Fahrzeug der Marke Opel Signum auf den Bf zugelassen.

IV.1.4. Hinsichtlich Spruchpunkt 14. ist weiters darauf hinzuweisen, dass sich dieser Spruchpunkt laut Anzeige der PI Bad Ischl und der Aufforderung zur Rechtfertigung auf das Fahrzeug BMW 525D bezieht und der Bf bezüglich dieses Fahrzeuges auch einräumte, der BMW sei auf ihn angemeldet gewesen. Mangels diesbezüglichen Kfz-Zentralregisterauszuges, aus dem sich der Zulassungszeitraum ergeben würde, konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass das Fahrzeug der Marke BMW 525D tatsächlich am 24.06.2021 (Tatzeitpunkt laut Spruchpunkt 14.) auf den Bf zugelassen war.

IV.2.1. Die als erwiesen angenommene Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG ist der den Delikttatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommen Tat richtig und vollständig

vorgehalten wird (vgl. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzten Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist [vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 44a Rz 2 (Stand 1.7.2023, rdb.at); VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243].

Der Spruch hat unter anderem – wie oben ausgeführt – die Anführung des Zeitpunkts der Begehung der Tat und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen. Wenn der Spruch des Straferkenntnisses keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält, belastet dies das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Gleiches gilt, wenn der Spruch widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Taten enthält (vgl. aao Rz 3). In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Tatzeitnennung schon allein zur Vermeidung von Doppelbestrafungen geboten ist (vgl. VwGH 19.12.2014, Ro 2014/02/0087).

Wird jemand der Beihilfe gemäß § 7 VStG zu einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, so ist im Spruch auch konkret – unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung – das als Beihilfe gewertete Verhalten zu umschreiben. Im Fall der Beihilfe sind daher im Spruch sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, welche eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu den durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschriften ermöglichen, als auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch welches der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wird; dazu gehört der konkrete Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen [vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 44a Rz 4 (Stand 1.7.2023, rdb.at)]. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind an Verfolgungshandlungen iSd § 32 Abs 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG.

IV.2.2. Nach der Tatumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG des gegenständlichen Straferkenntnisses wird dem Bf in Spruchpunkt 3. vorgeworfen, er habe Beihilfe

gemäß § 7 VStG zur näher bezeichneten Verwaltungsübertretung geleistet. In concreto wird dem Bf ein Tatbeitrag in Form der Überlassung des auf ihn zugelassenen Fahrzeuges an eine Person zum Vorwurf gemacht, obwohl das Fahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Als Tatzeit wurde von der belangten Behörde jene Zeit (Datum und Uhrzeit) angelastet, welche sich für das Delikt des unmittelbaren Täters, M A, ergibt. Der gegenständliche Tatbeitrag ist aber der durch den unmittelbaren Täter begangenen Verwaltungsübertretung nach dem KFG zeitlich logisch vorgelagert. Ein zeitliches Zusammenfallen von Überlassung des Fahrzeuges als Beitragshandlung und der durch den unmittelbaren Täter begangenen Verwaltungsübertretung ist somit ausgeschlossen. Im Ergebnis hat die belangte Behörde dem Bf eine Tatzeit zur Last gelegt, zu der er die Tat nicht begangen haben kann. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis zwischen Tatbeitrag und der Tatbegehung durch den unmittelbaren Täter eine nicht ausreichende bzw. unrichtige Differenzierung vorgenommen.

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zu Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Damit ist auch der äußerste Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts bestimmt. Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts – somit insbesondere auch der Tatzeit – ginge darüber hinaus (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019, nwN). Zu einer Spruchkorrektur war das Verwaltungsgericht somit im vorliegenden Fall nicht berufen, zumal dem Bf damit erstmals die konkrete Tatzeit vorgeworfen werden würde.

Da somit Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG entspricht, war das Straferkenntnis auch bezüglich Spruchpunkt 3. aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.3. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Dem Bf waren daher keine Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Da das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde, hat der Bf auch keinen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner